

**Satzung über die Nutzung von Räumen, Gebäuden und Grundstücke der Hochschule Flensburg  
und die Erhebung von Nutzungsentgelt für Veranstaltungen und Dienstleistungen  
(Nutzungsentgeltsatzung)**

**vom 28. März 2018**

Auf Grundlage des § 41 S. 2 Nr. 7 des Gesetzes über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz – HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. Februar 2016, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Februar 2018 (GVOB1. Schl-H. S. 68) wird nach Beschlussfassung durch den Senat der Hochschule Flensburg vom 28. März 2018 folgende Satzung erlassen:

**§ 1  
Überlassung von Räumen**

(1) Die Räume, Gebäude und Grundstücke der Hochschule Flensburg sind grundsätzlich für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben, insbesondere für den Lehr- und Forschungsbetrieb, für die Verwaltung der Hochschule und für Veranstaltungen ihrer Organe sowie für die Studierendenschaft, z.B. Studentische Vereinigungen, bestimmt. Sie stehen während der üblichen Zeiten des Hochschulbetriebes grundsätzlich ohne Antrag, allein durch Aufnahme in die Raumvergabeplanung, zur Verfügung. Werden allerdings Räumlichkeiten außerhalb der zuvor aufgezählten regulären Nutzung bzw. zu Zeiten benötigt, die Sonderkosten wie z.B. für Schließ- und Wachdienst oder Reinigung hervorrufen, so ist ein Antrag erforderlich.

(2) Außerhochschulische Überlassung ist nur auf Antrag und grundsätzlich nur gegen Zahlung eines Nutzungsentgeltes möglich. Das Nutzungsentgelt orientiert sich an Marktpreisen. Kooperieren externe Nutzer mit internen Nutzern, so fallen in der Regel die gleichen Kosten an wie bei einer alleinigen externen Nutzung. Über Ausnahmen entscheidet das Präsidium. Die Überlassung kann von einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.

(3) Der Antrag auf Überlassung ist spätestens 2 Wochen vor dem geplanten Termin an die Hochschule Flensburg, zu richten. Anträge können von den Mitgliedern der Hochschule und ihren Organen sowie von hochschulfremden Personen gestellt werden. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht.

(4) Die Veranstalter der Kategorie I erhalten eine privatrechtliche Nutzungsgenehmigung, mit Veranstaltern der Kategorie II bis IV wird ein privatrechtlicher Nutzungsvertrag (s. Anlage 1) abgeschlossen.

(5) Aus Gründen der parteipolitischen Neutralität werden Veranstaltungen von politischen Parteien grundsätzlich nicht gestattet.

(7) Werden Tatsachen festgestellt aus denen sich ergibt, dass eine erhebliche Störung des Unterrichtes oder eine Gefahr für die Sicherheit und Ordnung zu befürchten oder abzusehen ist, dass Ziel, Inhalt oder Form der Veranstaltung im Widerspruch zur freiheitlich demokratischen Grundordnung stehen werden, kommt keine Überlassung in Betracht. Werden derlei Tatsachen nach Abschluss der Nutzungsvereinbarung bekannt oder stellen sich heraus, dass im Antrag falsche Angaben gemacht wurden, greift § 6.

## **§ 2**

### **Veranstaltungsarten**

(1) Die Veranstaltungen, für die es eines Antrags bedarf, werden wie folgt eingeteilt:

Kategorie I:

Veranstaltungen die den üblichen Lehr-, Forschungs- und Selbstverwaltungsaufgaben dienen, außerhalb der üblichen Zeiten stattfinden oder Sonderkosten hervorrufen und für die kein Tagungsentgelt erhoben bzw. keine sonstigen Einnahmen erhoben werden, wie z.B. Veranstaltungen von

- (a) Gremien der akademischen Selbstverwaltung
- (b) Gremien der Studierendenschaft (ASTA, FS, Feuerzangenbowle, Grillen, Schipperklause,...)
- (c) Interessengemeinschaften von Mitgliedern und Angehörigen der Hochschule Flensburg (VDI, Amateurfunker, Campuskino,...)
- (d) Wissenschaftliche Gremien bzw. Struktureinheiten der Hochschule Flensburg zur Vorbereitung und Durchführung von Fachtagungen und Kongressen.
- (e) Veranstaltungen der Europa-Universität Flensburg

Kategorie II:

Veranstaltungen von Institutionen des Landes Schleswig-Holstein, für die kein Tagungsentgelt erhoben bzw. keine sonstigen Einnahmen (Sponsoring, Drittmittel, weitere) erhalten werden. (GMSH, Polizei,...)

Kategorie III:

Veranstaltungen von Einrichtungen wie z.B.

- (a) der Volkshochschule oder anderer Bildungsträger
- (b) von Körperschaften, Vereinigungen und anderen Einrichtungen, die vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannt sind
- (c) von Vereinen und Einrichtungen, die ihrer Satzung nach wissenschaftliche, kulturelle oder sportliche Ziele verfolgen,
- (d) von Institutionen der Kategorie I und II, sofern diese ein Tagungsentgelt erheben oder Sponsoring erhalten.

Kategorie IV:

Sonstige Veranstaltungen

## **§ 3**

### **Höhe des Nutzungsentgelts und der Betriebskosten**

(1) Für die Überlassung der Räumlichkeiten ist von der Veranstalterin / vom Veranstalter ein Nutzungsentgelt zu bezahlen. Die Nutzungsentgelte sind in Anlage 2 als Tagessätze dargestellt. Sie orientieren sich an Marktpreisen und beinhalten:

- Mietpreis
- Betriebskosten incl. Reinigung und Schließdienst, Nutzung der in den Raum eingebauten technischen Ausstattung
- Allgemeine Verwaltungspauschale

Veranstaltungen der Kategorie I sind entgeltfrei, für Veranstaltungen der Kategorie II wird eine reduzierte Pauschale und bei Veranstaltungen der Kategorie III und IV wird der volle Mietpreis incl. der Betriebskosten und allgemeinen Verwaltungspauschale in Rechnung gestellt.

Bei stundenweiser Anmietung beträgt die Nutzungsgebühr jeweils ein Fünftel des Tagessatzes pro angefangene Zeitstunde. In der Anlage 2 nicht aufgeführte Räumlichkeiten werden in Relation zu den aufgelisteten Räumlichkeiten entgolten. Eine Ermäßigung des Nutzungsentgeltes ist möglich. Der Antrag ist beim Präsidium zu stellen. Für Veranstaltungen der Kategorie II, III und IV erfolgt eine allgemeine und technische Einweisung nach Terminabsprache, soweit keine Betreuung der Veranstaltung durch anwesendes und eingewiesenes Personal der Hochschule stattfindet.

(2) Sollten im Zusammenhang mit der Durchführung der Veranstaltung der Hochschule weitere Kosten entstehen, so sind diese von der Veranstalterin / dem Veranstalter zu übernehmen. Für die Nutzung zusätzlicher technischer Geräte, Ausstattung (die nicht schon fest dem Raum zugeordnet sind) und die Inanspruchnahme von Personal der Hochschule während der Veranstaltung (z.B. technische Betreuung, Aufsichtspersonen...) sowie Zusatzleistungen der Hochschule in einer Veranstaltung der Kategorien II, III und IV ist eine Nutzungsgebühr zu entrichten. Die Höhe der Nutzungsgebühr für die Zusatzleistungen ist Anlage 3 zu entnehmen. Verschmutzungen, die über das mit der Veranstaltung verbundene, vertraglich vorausgesetzte, Maß hinausgehen, werden durch die Hochschule auf Kosten des Veranstalters beseitigt. Für bestimmte Räumlichkeiten und bestimmte Veranstaltungen ist eine Personalgestellung durch die Hochschule zwingend erforderlich. Die Personalstunden werden zusätzlich zum Nutzungsentgelt des betreffenden Raumes in Rechnung gestellt.

#### **§ 4**

##### **Rechte und Pflichten bei der Durchführung der Veranstaltung**

(1) Die Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung liegt in der ausschließlichen Verantwortung der Veranstalterin / des Veranstalters. Sie / er hat alle in Zusammenhang mit der Veranstaltung erforderlichen Genehmigungen und Anmeldungen rechtzeitig und auf eigene Kosten zu erwirken. Sie/ er ist für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich.

(2) Die/ der namentlich Bevollmächtigte/ Verantwortliche ist während der gesamten Veranstaltung in den zugewiesenen Räumen zu erreichen.

(3) Die Veranstalterin / der Veranstalter erklärt ausdrücklich, dass der Inhalt der Veranstaltung nicht gegen geltende Gesetze verstößt und keine der freiheitlich-demokratischen Grundordnung zuwiderlaufenden Ziele verfolgt.

(4) Die Kanzlerin der Hochschule und/oder dessen Beauftragte haben das Recht, die überlassenen Räume jederzeit zu betreten und – sofern die Veranstalterin / der Veranstalter nicht für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung garantieren kann – diese zu räumen und zu verschließen. Die Veranstalterin / der Veranstalter ist verpflichtet, Ordnung und Sicherheit zu gewährleisten oder die Veranstaltung unverzüglich zu beenden und dafür Sorge zu tragen, dass die Räume sofort verlassen werden. Bei nicht unerheblichen Verstößen gegen die Nutzungsbedingungen oder bei Eintritt von Umständen, die eine Gefahr von Schäden für Hochschule, Veranstalter und Veranstaltungsteilnehmer darstellen, kann die Hochschule von der Veranstalterin / dem Veranstalter den Abbruch der Veranstaltung verlangen. Gehen die Verstöße oder die Gefahr von Einzelpersonen aus, so kann die Hochschule Flensburg von der Veranstalterin /dem Veranstalter verlangen, jene Personen aus den Räumen zu verweisen.

(5) Die Veranstalterin / der Veranstalter hat, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart auf ihre/ seine Rechnung Aufsichtspersonal zu stellen. Die Veranstalterin / der Veranstalter darf höchstens so vielen Teilnehmern Zugang zu der Veranstaltung gewähren wie zugelassene Sitzplätze vorhanden sind oder wie die Hochschulverwaltung die Höchstteilnehmerzahl zulässt.

(6) Das Anbringen von Schildern, Plakaten und anderen Werbemitteln bedarf der vorherigen Zustimmung der Hochschule. Das Material muss nachweisbar gemäß DIN 4102 schwer entflammbar sein. Nach der Veranstaltung ist das Material sofort wieder zu entfernen. Die Veranstalterin / der Veranstalter ist dafür verantwortlich, dass unmittelbar nach der Veranstaltung die ursprüngliche Ordnung des Raumes wieder hergestellt wird und dass grobe Verschmutzungen, die das für das Hochschulgebäude normale Maß überschreiten, auf eigene Kosten beseitigt werden, so dass sich die Reinigung der benutzten Räume durch das Reinigungspersonal nur auf die allgemein üblichen Arbeiten beschränkt. Bei Missachtung dieser Pflicht werden die dadurch verursachten Reinigungskosten der Veranstalterin / dem Veranstalter zusätzlich in Rechnung gestellt.

(7) Die Veranstalterin / der Veranstalter ist nicht berechtigt, die Räume ganz oder teilweise Dritten zu überlassen.

(8) Ist aus wichtigem Grund der Wechsel in einen anderen Raum erforderlich, ist dieses der Hochschule schnellstmöglich mitzuteilen. Eigenmächtige Raumbelagungen bzw. eigenmächtiger Raumwechsel sind untersagt.

(9) Das Befahren der Wege und das Abstellen von Kraftfahrzeugen auf dem Hochschulgelände außerhalb der öffentlichen Parkplätze sind nur mit Sondergenehmigung und/oder nur kurzzeitig zum Be- und Entladen gestattet. Für Fahrzeuge, die während der Veranstaltung auf dem Hochschulgelände abgestellt werden, übernimmt die Hochschule Flensburg keinerlei Haftung.

(10) Die Verabreichung und der Verzehr von Speisen und Getränken in den Veranstaltungsräumen sind nach Absprache gestattet; das Rauchen ist nicht gestattet. Regelungen des Ordnungsamtes der Stadt Flensburg sind insbesondere in Bezug auf Ausschanktätigkeiten zu beachten.

(11) Die Veranstalterin / der Veranstalter hat auf die Einhaltung der Hausordnung zu achten.

(12) Die Verwendung von offenem Feuer und Licht, sowie der Betrieb von Zusatzheizungen ist untersagt. Sollte mit Bühnennebel o.ä. gearbeitet werden, was eine Abschaltung von Rauchmeldern erforderlich macht, ist dies rechtzeitig vom Veranstalter anzuzeigen und mit dem Gebäudemanagement der Hochschule Flensburg abzustimmen.

(13) Die Veranstalterin / der Veranstalter verpflichtet sich Fluchtwege und Notausgänge frei zu halten, Feuermelder, Hydranten und andere Sicherheitseinrichtungen sowie elektrische Verteiler, Schalttafeln, Zu- und Abluftöffnungen der Heiz- und Lüftungsanlage frei zugänglich zu halten.

(14) Für Ausstellungen übernimmt die Veranstalterin/ der Veranstalter die Verkehrssicherungspflicht im angemieteten Bereich. Aus brandschutztechnischen Gründen müssen die Stände nach DIN 4102 schwer entflammbar sein.

## **§ 5**

### **Haftung und Schadensersatz**

(1) Jede Haftung des Landes Schleswig-Holstein, der Hochschule Flensburg und ihrer Bediensteten für entstandene Schäden jeglicher Art, die Personen oder Institutionen aus der Benutzung der Räumlichkeiten, Einrichtungen oder Geräte sowie aus der Verpflichtung zur Garderobennutzung erwachsen, ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

(2) Jeder o. g. Schaden sowie jeder Schaden an überlassenen Räumen und sonstigen hochschuleigenen oder von der Hochschule Flensburg verwalteten Gegenständen gilt im Verhältnis zwischen Hochschule und Veranstalter als im Verlauf der Veranstaltung von der Veranstalterin / dem Veranstalter verschuldet, der Gegenbeweis steht dem Veranstalter offen. Ausgenommen sind solche Schäden, die die Veranstalterin / der Veranstalter der Hochschule vor Veranstaltungsbeginn schriftlich mitgeteilt hat. Die Veranstalterin / der Veranstalter ist verpflichtet, jeden entstandenen Schaden sofort zu melden und Maßnahmen zur Schadensbegrenzung zu ergreifen. Kleinere Schäden sind umgehend, größere Schäden in einem angemessenen Zeitraum in Abstimmung mit der Hochschule Flensburg auf Kosten der Veranstalterin / des Veranstalters zu beseitigen.

## **§ 6**

### **Rücktritt vom Vertrag und fristlose Kündigung**

(1) Die Hochschule Flensburg kann von der Vereinbarung zurücktreten oder sie fristlos kündigen, wenn die Veranstalterin / der Veranstalter gegen diese Vereinbarung oder Teile derselben verstößt. Das gilt insbesondere dann, wenn sie / er eine andere als die vereinbarte Veranstaltung durchzuführen beabsichtigt und wenn sie / er den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung nicht garantieren kann. Der Veranstalterin / dem Veranstalter werden entstandene Kosten in Rechnung gestellt. Daraufhin geltend gemachte Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen.

(2) Im Falle des Rücktritts oder der fristlosen Kündigung der Veranstalterin / des Veranstalters vom Vertrag hat die Hochschule Flensburg Anspruch auf angemessene Entschädigung. Das bis zu diesem Zeitpunkt vereinbarte Nutzungsentgelt wird hierfür zugrunde gelegt. Die Rücktrittsgebühr berechnet sich wie folgt:

- Abbestelltage (Kalendertag) vor der Veranstaltung von 7 Tagen oder weniger, Berechnung von 50 % des Nutzungsentgeltes.

## **§ 7**

### **Besondere Nutzungsarten**

Die Höhe der Entgelte für die Nutzung für das Aufstellen von Info-Ständen und das Anbringen von Werbeflächen sowie PKW-Stellplätzen sind in Anlage 3 dargestellt. Eine Überlassung der PKW-Stellplätze an Dritte ist nur außerhalb der hochschulüblichen Vorlesungs- und Dienstzeiten möglich.

## **§ 8**

### **Sonstige Vereinbarungen und Hinweise**

Die Hausordnung wird dem Nutzer zur Kenntnis gegeben und ist im Sinne von Allgemeinen Geschäftsbedingungen Bestandteil des Vertrages.

Die Inhalte der Anlage 1 werden jeweils den aktuellen Erfordernissen angepasst. Die Preise der Anlagen 2 und 3 werden jeweils den ortsüblichen Marktpreisen bzw. den tariflichen Entgelten angepasst.

**§ 9**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Entgeltregelung der Hochschule Flensburg vom 26.03.2007 außer Kraft.

Hochschule Flensburg  
Flensburg, den 28. März 2018

Dr. Christoph Jansen  
Präsident

Anlage 1 Nutzungsvereinbarung  
Anlage 2 Höhe des Nutzungsentgeltes  
Anlage 3 Zusatzleistungen

## **Anlage 1: Nutzungsvertrag**

Die Hochschule Flensburg, vertreten durch das Präsidium, vertreten durch die Kanzlerin der Hochschule Flensburg

- im Folgenden „Hochschule Flensburg“ genannt –

u n d

Anrede

Institution 1

Institution 2

Straße

PLZ Ort

- im Folgenden „Veranstalterin / Veranstalter“ genannt –

schließen auf der Grundlage der Gebäudenutzungsrichtlinie folgenden Vertrag:

### **I. Die Hochschule Flensburg überlässt der Veranstalterin / dem Veranstalter**

für die Veranstaltung: *Titel der Veranstaltung mit max. xx Teilnehmern*

die Räume: *Gebäude xxx Raum xxx*

für folgende Zeiten: *Datum, Uhrzeit*

Weiterhin werden der Veranstalterin / dem Veranstalter technische Ausstattung und Geräte gemäß der Aufstellung in der Anlage zu dieser Vereinbarung überlassen.

### **II. Überlassungs- und Benutzungsbedingungen**

1. Bei der Benutzung der Räume hat die Veranstalterin / der Veranstalter die geltenden Rechtsvorschriften, vor allem die sicherheitspolizeilichen Bestimmungeneinzuhalten. Insbesondere sind nachstehende Punkte zu beachten:
  - a. Einrichtungsgegenstände dürfen nur nach Zustimmung der Hochschule Flensburg in ihrer Aufstellung verändert werden.
  - b. Flure und Gänge müssen während der Dauer der Veranstaltung frei und ungehindert passierbar sein; das Aufstellen von zusätzlichem, losen Gestühl sowie die Bereitstellung von Stehplätzen ist nicht gestattet.
  - c. Werden eigene Dekorationen verwendet, so müssen sie nachweisbar schwerentflammbar nach DIN 4102 sein.
  - d. Das Rauchen ist nicht gestattet. Die Besucher sind darauf in geeigneter Form hinzuweisen.
  - e. Die Veranstalterin / der Veranstalter hat auf ihre / seine Rechnung Aufsichtspersonal zu stellen, das spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Veranstaltung zur Verfügung stehen muss.

- f. Die Kosten für eine nach der Versammlungsstättenverordnung erforderliche Brandsicherheitswache werden dem Veranstalter in Rechnung gestellt.
  - g. Der Veranstalter verpflichtet sich, bei der Durchführung der Veranstaltung Rechte Dritter zu beachten, ggfls. notwendige behördliche Genehmigungen einzuholen sowie behördliche Anzeigen zu erstatten.
  - h. Die der Veranstalterin / dem Veranstalter überlassenen Räumlichkeiten und Einrichtungen sind sorgfältig zu behandeln und dürfen nur ihrer Bestimmung entsprechend benutzt werden.
  - i. Ausschmückungen oder Veränderungen in den überlassenen Räumlichkeiten sind nur nach vorheriger Zustimmung der Hochschule Flensburg gestattet.
  - j. Eine Verlängerung der Veranstaltung über die festgesetzte Zeit hinaus bedarf der schriftlichen Genehmigung der Hochschule Flensburg und ist entsprechend zu beantragen.
2. Der Veranstalter ist während der Veranstaltung für die Sicherheit und Ordnung verantwortlich. In diesem Rahmen wird ihm zeitlich begrenzt auf die Dauer der Veranstaltung die Befugnis zur Ausübung des Hausrechts übertragen, soweit nicht Beschäftigte der Hochschule mit Hausrechtsbefugnis anwesend sind.
  3. Für Ausstellungen übernimmt der Veranstalter die Verkehrssicherungspflicht im Bereich der von ihm angemieteten Standfläche.
  4. Bei nicht unerheblichen Verstößen gegen die Benutzungsbedingungen oder bei Eintritt von Umständen, die eine Gefahr von Schäden für Hochschule, Veranstalter und Veranstaltungsteilnehmer darstellen, kann die Hochschulverwaltung vom Veranstalter den Abbruch der Veranstaltung verlangen. Gehen die Verstöße oder die Gefahr von Einzelpersonen aus, so kann die Hochschule Flensburg von der Veranstalterin / dem Veranstalter verlangen, jene Personen aus den Räumen zu verweisen.

### III. Entgelt

Die Veranstalterin / der Veranstalter hat für die Veranstaltung ein Nutzungsentgelt zu zahlen in Höhe von

Betrag netto	000,00 €
19 % USt	000,00 €
Betrag brutto	000,00 €

Die Stornierungsregelungen sind § 6 der Richtlinie zu entnehmen. Die Hochschule Flensburg hat das Recht, außerordentliche Arbeitsleistungen und Sonderkosten (z.B. Einsatz von zusätzlichem Personal, insbesondere Reinigungskosten) in Rechnung zu stellen.

### IV. Haftung

Jede Haftung des Landes Schleswig-Holstein, der Hochschule Flensburg und ihrer Bediensteten für Schäden irgendwelcher Art, die Personen oder Institutionen aus der Benutzung der Räumlichkeiten, Einrichtungen oder Geräte sowie aus der Verpflichtung zur Garderobenbenutzung erwachsen, ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Hierauf hat die Veranstalterin / der Veranstalter alle Veranstaltungsbesucher hinzuweisen.



## V. Schadensersatz

Jeder Schaden im Sinne von Ziffer IV sowie jeder Schaden an überlassenen Räumen und sonstigen hochschuleigenen oder von der Hochschule Flensburg verwalteten Gegenständen gilt im Verhältnis zwischen Hochschule und Veranstalterin / Veranstalter als im Verlauf der Veranstaltung von der Veranstalterin / dem Veranstalter verschuldet. Dem Veranstalter / der Veranstalterin steht der Gegenbeweis offen. Ausgenommen sind solche Schäden, die die Veranstalterin / der Veranstalter der Hochschule Flensburg vor Veranstaltungsbeginn schriftlich mitgeteilt hat. Die Veranstalterin / der Veranstalter ist verpflichtet, jeden entstandenen Schaden sofort zu melden und Maßnahmen zur Schadensbegrenzung zu ergreifen. Kleinere Schäden sind umgehend, größere Schäden in einem angemessenen Zeitraum in Abstimmung mit der Hochschule Flensburg auf Kosten der Veranstalterin / des Veranstalters zu beseitigen.

## VI. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für Hochschule Flensburg und Veranstalterin / Veranstalter ist Flensburg.

Die Hausordnung ist Bestandteil dieses Vertrages. Sie ist veröffentlicht auf der Homepage der Hochschule unter der Adresse [www.hs-flensburg.de](http://www.hs-flensburg.de).

und werden auf Nachfrage ausgehändigt bzw. übersandt.

Hiermit wird zugleich bestätigt, dass die die Hausordnung ausgehändigt wurde.

Flensburg, den..... Flensburg, den.....

Im Auftrage

.....

Name

für die Veranstalterin / den Veranstalter

.....

Name

für die Hochschule Flensburg

---

Steuer-Nr. der Hochschule Flensburg USt.-ID. der Hochschule Flensburg

15 290 28 404

DE 164 95 86 59

## Anlage 2: Höhe des Nutzungsentgeltes

Die Höhe des Entgeltes wird wie folgt festgelegt. Bei stundenweiser Anmietung beträgt die Nutzungsgebühr 1/5 des Tagesentgeltes je angefangene Zeitstunde. Alle Preise verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Es wird grundsätzlich eine **Mindestmiete** in Höhe von **35,00 € pro Tag, zzgl. MWSt.** erhoben.

Für in der nachfolgenden Liste nicht aufgeführte Räume wird die Miete einvernehmlich vereinbart. Dabei gilt ein Richtwert von 4,- EUR pro Sitzplatz, der der Kalkulation der Miete (brutto warm exkl. Steuer und ggf. Personalkosten) zugrunde gelegt werden soll.

Raum-Nr.	Raum-Art und Ausstattung	Plätze	Fläche [m <sup>2</sup> ]	Nutzungs-entgelt Kategorie II [€ pro Tag]	Nutzungs-entgelt Kategorie III + IV [€ pro Tag]
<b>Hörsaalzentrum</b>					
Audimax	Hörsaal, ansteigend, Beamer, Beleuchtungstraverse, Beschallungsanlage, 2 mobile Kreidetafeln, Overheadkamera	302	313	302	1.208
HZ 1	Hörsaal, ansteigend, Beamer, Kreidetafel	182	186	182	728
HZ 2	Hörsaal, ansteigend, Beamer, Kreidetafel	182	186	182	728
Foyer	Eingangshalle Parkettboden		352	132	528
<b>Gebäude A</b>					
A 210	Hörsaal, ansteigend, Beamer, Kreidetafel	72	76	72	288
A 212	Hörsaal, Beamer, Kreidetafel	90	118	90	360
A 213	Hörsaal, Beamer	20	60	20	80
<b>Gebäude B</b>					
B 29	Hörsaal, Beamer, Kreidetafel	60	98	60	240
B 123	Hörsaal, ansteigend, Beamer, Kreidetafel	80	89	80	320
B 125	Hörsaal, Beamer, Whiteboardtafel	92	139	92	368
B 214	Hörsaal, Beamer, Kreidetafel	30	60	30	120
B 222	Hörsaal, ansteigend, Beamer, Kreidetafel	80	89	80	320
<b>Gebäude C</b>					
C 12	Hörsaal, Beamer, Whiteboardtafel	30	60	30	120
C 13/14	Hörsaal, Beamer, Whiteboardtafel, Kreidetafel rw	80	128 (69/59)	80	320
C 27	Hörsaal, Beamer, Whiteboardtafel	30	60	30	120
C 28/29	Hörsaal, Beamer, Whiteboardtafel	80	118 (59/59)	80	320
C 112	Hörsaal, Beamer, Whiteboardtafel	30	60	30	120
C 113/114	Hörsaal, Beamer, Whiteboardtafel,	80	127	80	320

	Kreidetafel rw		(68/59)		
C 127	Hörsaal, Beamer, Whiteboardtafel	30	60	30	120
C 129	Hörsaal, Beamer, Whiteboardtafel	30	59	30	120
<b>Gebäude D</b>					
D 5	Hörsaal, Beamer, Whiteboardtafel	50	82	50	200
D 10	Hörsaal, Beamer	25	54	25	100
D 20	Hörsaal, ansteigend, Beamer, Whiteboardtafel	90	109	90	360
D 21	Hörsaal, Beamer, Kreidetafel	30	54	30	120
D 121	Hörsaal, Beamer, Kreidetafel	60	82	60	240
D 205	Hörsaal, Beamer, Kreidetafel	54	82	54	216
D 219	Hörsaal, Beamer, Kreidetafel	54	82	54	216
D 221	Hörsaal, ansteigend, Beamer, Whiteboardtafel	90	110	90	360
D 323	Hörsaal, Beamer, Kreidetafel (Verbindung zu D 324 möglich)	30	55	30	120
D 324	Hörsaal, Beamer, Kreidetafel (Verbindung zu D 323 möglich)	30	55	30	120
D 325	Hörsaal, Beamer, Kreidetafel (Verbindung zu D 326 möglich)	30	55	30	120
D 326	Hörsaal, Beamer, Kreidetafel (Verbindung zu D 325 möglich)	30	54	30	120
D 338	Hörsaal, Beamer, Kreidetafel	30	54	30	120
<b>Gebäude F</b>					
F 13	Hörsaal, Beamer, Whiteboardtafel (Verbindung zu F 13a möglich)	25	54	25	100
F 13a	Hörsaal, Beamer, Whiteboardtafel (Verbindung zu F 13 möglich)	21	44	21	84
F 14	Hörsaal, Beamer, Whiteboardtafel (Verbindung zu F 14a möglich)	21	44	21	84
F 14a	Hörsaal, Beamer, Whiteboardtafel (Verbindung zu F 14 möglich)	19	44	19	76
F 15	Hörsaal, Beamer, Whiteboardtafel	57	88	57	228
F 114	Hörsaal, Beamer, Whiteboardtafel	41	65	41	164
F 115/116	Hörsaal, 2 Beamer, 2 Whiteboardtafel, 16 PC-Plätze (Teilung möglich)	50 (25/25)	121 (55/66)	50	200
<b>Gebäude H</b>					
H 14	Hörsaal, ansteigend, Beamer, Kreidetafel	200	232	200	800
H 102	Hörsaal, Beamer, Kreidetafel (Verbindung zu H 103 möglich)	30	60	30	120
H 103	Hörsaal, Beamer, Kreidetafel (Verbindung zu H 102 möglich)	26	57	26	104
H 104	Hörsaal, ansteigend, Beamer, Kreidetafel	90	99	90	360
H 130	Senatssaal, Beamer	27	116	27	108
H 131	Besprechungsraum, Beamer	16	49	16	64

H 132	Besprechungsraum, Beamer	14	49	14	56
H 202	Hörsaal, Beamer, Kreidetafel, Kreidetafel rw (Teilung möglich)	60	118	60	240
H 204	Hörsaal, ansteigend, Beamer, Kreidetafel	90	99	90	360
H 302	Hörsaal, Beamer, Kreidetafel, (Verbindung zu H 303 möglich)	36	60	36	144
H 303	Hörsaal, Beamer, Kreidetafel, (Verbindung zu H 302 möglich)	26	57	26	104
H 304	Hörsaal, ansteigend, Beamer Kreidetafel	90	99	90	360
<b>Gebäude Versatel</b>					0
V 1.12 (V1)	Hörsaal, Beamer, Whiteboardtafel	49	76	49	196
V 2.13 (V2)	Hörsaal, Beamer, Whiteboardtafel	41	76	41	164
V 4.01	Sitzungssaal, Beamer	18	66	18	72
		(25)			
V 4.13	Hörsaal, Beamer, Vorführrechner	20	48	20	80
<b>Gebäude 12.2</b>					
12.2-1	Hörsaal, Beamer, Whiteboardtafel	42	70	42	168
12.2-6	Hörsaal, Beamer, Whiteboardtafel	30	55	30	120
12.2-7	Hörsaal, Beamer, Whiteboardtafel	30	55	30	120
12.2-8	Sprachlabor	10	27		
12.2-9	Sprachlabor	10	27		
12.2-10	Hörsaal	30	55	30	120

